

BÜRGERRECHTS- URKUNDE

DER STADTRAT VON ZÜRICH

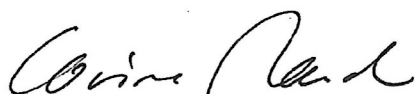
beurkundet, dass auf Ersuchen und gemäss den
gesetzlichen Vorschriften

Marcel Müller,
geboren am 2. September 1972

DAS BÜRGERRECHT DER STADT ZÜRICH
erteilt worden ist

Zürich, 7. März 2012
Im Namen des Stadtrates

Die Stadtpräsidentin



Corine Mauch

Der Stadtschreiber



Ralph Kühne

Der Stadtrat von Zürich
Auszug aus dem Protokoll



Bürgerrechtsgesuch von Personen
mit Schweizerbürgerrecht

Sitzung vom 07.03.12
Protokoll B-Nr. 0262

Bewerber	MÜLLER
Vornamen	Marcel
Staat/Bürgerort	Buchs AG, Oberkulm AG
Geburtsdatum	02.09.72
Geburtsort	Aarau AG
Zivilstand	ledig
derzeitige Adresse	Dennlerstrasse 35, 8047 Zürich

Wohnsitzfrist Zürich: seit 01.01.04

Die obgenannte Person hat einen unbescholtenen Ruf.

Aufnahme gestützt auf § 21 ff. Gemeindegesetz
Gebühr Fr. 250 gemäss Art. 3 GBO

Die Eintragung der Bürgerrechtsänderung in den Registern erfolgt erst nach Mitteilung des Zivilstandsamtes Zürich.

Der Stadtrat beschliesst auf den Antrag des Stadtschreibers:

1. Aufnahme der genannten Person in das Bürgerrecht der Stadt Zürich gegen Entrichtung der angegebenen Gebühr.
2. Die Gebühr ist innert 30 Tagen ab Zustellung dieses Beschlusses zahlbar. Die Bürgerrechtserteilung wird hinfällig, wenn die Gebühr nicht fristgerecht bezahlt wird.
3. Gegen diesen Beschluss kann gestützt auf § 152 Gemeindegesetz innert 30 Tagen beim Bezirksrat Zürich, schriftlich, begründet und unter Beilage dieses Beschlusses, Rekurs erhoben werden.
4. Mitteilung an die antragstellende Person (mit Einzahlungsschein) sowie die Gemeinderäte von Buchs AG und von Oberkulm AG. Der Bewerber verzichtet auf das Bürgerrecht von Oberkulm AG.
5. Mitteilung nach Eintritt der Rechtskraft per 07.03.12 an das Zivilstandsamt Zürich.

Für getreuen Auszug
der Stadtschreiber